



Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Leitlinien für den korrekten Umgang mit COVID-19

Mit 14. März 2020 hat die italienische Regierung mit den Sozialpartnern ein gemeinsames Protokoll für Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz unterzeichnet. Dieses Protokoll wurde am 24. April 2020 ergänzt. Mit diesem Protokoll wurde ein Leitfaden für Unternehmen erstellt, der Richtlinien für das korrekte und sichere Verhalten beinhaltet.

Die Unternehmen wenden diese zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen an den eigenen Arbeitsplätzen an und ergreifen die nachfolgend angeführten Vorsichtsmaßnahmen, um die Gesundheit der Personen im Unternehmen zu schützen und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

INFORMATIONSSCHREIBEN

Vorbeuge- und Eindämmungsmaßnahmen von Covid-19 am Arbeitsplatz laut Protokoll der Sozialpartner vom 14. März 2020

Das Unternehmen informiert alle Personen sich an folgende Anweisungen und Regeln zu halten:

- die Pflicht, bei Auftreten von Fieber (über 37.5°) oder anderen grippeähnlichen Symptomen zu Hause zu bleiben und den Hausarzt und die Sanitätsbehörde zu verständigen;
- das Bewusstsein und die Annahme der Tatsache, keinen Zutritt zum Betrieb zu haben und sich nicht im Betrieb aufhalten zu können und dies rechtzeitig mitteilen zu müssen, wenn - auch nach dem Zugang - Risikobedingungen bestehen (grippeähnliche Symptome, erhöhte Temperatur, Herkunft aus Risikozonen oder Kontakt in den vorhergehenden 14 Tagen mit auf den Virus positiv getesteten Personen, etc.), für die die Verfügungen der Behörden die Verständigung des Hausarztes und der Gesundheitsbehörde und den Verbleib in der eigenen Wohnung vorschreiben;
- die mit dem Zugang zum Betrieb bestehende Verpflichtung, alle Vorschriften der Behörden und des Arbeitgebers zu befolgen. Insbesondere den Sicherheitsabstand einzuhalten, die Regeln für die Händereinigung zu befolgen, hygienisch korrekte Verhaltensweisen einzuhalten, sowie Mund und Nase zu bedecken. Zum Bedecken von Mund und Nase muss eine chirurgische Maske verwendet werden;
- die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren;

Der Betrieb liefert eine je nach Aufgabenbereich und Arbeitsbedingungen angemessene Information, mit besonderem Bezug auf alle ergriffenen Maßnahmen, an die sich das Personal zu halten hat, und auf die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, um somit jeglicher Ansteckungsgefahr vorzubeugen.



MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG ZUM BETRIEB

- Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und jede Person, die den Betrieb betritt, über die Vorschriften der Behörden, indem er spezifische Informationsblätter am Eingang und an den sichtbarsten Stellen der Betriebsräume überreicht und/oder aushängt.
- Sollten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Krankheitssymptome wie Fieber (mehr als 37,5 Grad) oder Atemwegsinfekte haben, dürfen diese nicht zur Arbeit erscheinen und Ihnen wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt.
- Die betroffenen Personen, die besagten körperlichen Zustand aufweisen, müssen umgehend ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anleitungen befolgen.
- Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Zugang zum Betrieb untersagt, sollten Sie in den letzten zwei Wochen einen engen Kontakt zu einem Verdachts- oder einem bestätigten Covid-19-Patienten gehabt haben, so kontaktieren Sie umgehend Ihren Hausarzt und informieren Sie Ihren Arbeitgeber, egal ob Sie selbst unter Symptome leiden oder nicht.
- Dem Zugang zum Betrieb von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bereits positiv auf COVID-19 getestet wurden, muss eine Mitteilung mit der ärztlichen Bescheinigung über den negativen Nachweis des Abstriches, der gemäß den Modalitäten des gebietszuständigen Departements für Gesundheitsvorsorge durchgeführt werden muss, vorausgehen.

MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG VON EXTERNEN LIEFERANTEN

- Für den Zugang von externen Lieferanten müssen Verfahren für den Eintritt, den Durchgang und das Verlassen mit entsprechenden Modalitäten, Wegverlauf und Zeiten festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten mit dem Personal in den betroffenen Abteilungen einzuschränken.
- Wenn möglich müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord des eigenen Fahrzeugs bleiben: Der Zugang zu den Abteilungen, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt. Für die notwendigen Tätigkeiten beim Auf- und Abladen muss der Transporteur strikt den Abstand von einem Meter einhalten.
- Für Lieferanten/Transporteure und/oder sonstiges externes Personal sind spezifische Toiletten zu bestimmen/zu installieren und die Nutzung der Toiletten des beschäftigten Personals zu unterbinden, sowie eine angemessene tägliche Reinigung zu gewährleisten.
- Der Zugang von Besuchern ist soweit als möglich einzuschränken; sollte der Zutritt von externen Besuchern (Reinigungsunternehmen, Wartungsunternehmen, ...) notwendig sein, müssen sich dieselben an alle betrieblichen Regeln halten.
- Wo ein vom Betrieb organisierter Transportdienst vorgesehen ist, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei jeder Beförderung gewährleistet und befolgt werden.



PERSÖNLICHE HYGIENEVORSICHTSMASSNAHMEN

- Alle im Betrieb anwesenden Personen müssen alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, insbesondere jene für die Hände.
- Der Betrieb stellt auch angemessene Reinigungsmittel für die Hände zur Verfügung.
- Es wird häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife empfohlen.
- Die oben genannten Handreinigungsmittel müssen allen Arbeitnehmern auch dank spezieller Spender, die sich an leicht identifizierbaren Stellen befinden müssen, zugänglich sein.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Alle Arbeitnehmer müssen ihre Nase und ihren Mund mit einer chirurgischen Maske bedecken.
- Sollte es aufgrund der Arbeitstätigkeit nicht immer möglich sein den vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten, muss zum chirurgischen Mundschutz auch andere Schutzausrüstung verwendet werden, zum Beispiel Handschuhe, Brillen, Anzüge, Hauben, Kittel usw.

REINIGUNG UND HYGIENISCHE SANIERUNG IM BETRIEB

- Der Betrieb gewährleistet die tägliche Reinigung und die periodische hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der gemeinschaftlichen Zonen und Pausenbereiche.
- Bei Anwesenheit einer mit COVID-19 infizierten Person in den Betriebsräumlichkeiten werden diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert sowie gelüftet.
- Zudem sind zu Schichtende die Reinigung und die hygienische Sanierung von Tastaturen, Touchscreens und jeder Computermaus mit angemessenen Reinigungsmitteln in den Büros und in den Produktionsabteilungen zu gewährleisten.
- Der Betrieb kann unter Befolgung der Hinweise des Gesundheitsministeriums auf der für angemessen befundenen Art und Weise besondere/periodische Reinigungsmaßnahmen organisieren.

MANAGEMENT DES EIN- UND AUSGANGS DER BESCHÄFTIGTEN

- Es sind gestaffelte Ein- und Ausgangszeiten zu bevorzugen, um soweit möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang, Umkleieräume, Mensa) zu vermeiden.
- Wo möglich, sind in diesen Räumen eine Eingangstür und eine Ausgangstür sowie Reinigungsmittel, auf die mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht wird, vorzusehen.



INTERNER VERKEHR, SITZUNGEN, INTERNE EVENTS UND AUSBILDUNG

- Der Verkehr innerhalb der Betriebsstätte muss auf das notwendigste Mindestmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anweisungen reduziert werden.
- Es sind keine Sitzungen mit Anwesenheit vor Ort zulässig. Sollten dringend notwendige Sitzungen erforderlich und keine Fernverbindung möglich sein, muss die erforderliche Teilnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden; auf jeden Fall müssen der Abstand zwischen den Personen und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet sein.
- Alle internen Events und jede Bildungstätigkeit mit Frontalunterricht, auch wenn vom Gesetz vorgeschrieben und auch wenn bereits organisiert, werden abgebrochen und annulliert; falls es die Betriebsorganisation zulässt, kann auch Fernbildung, auch für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Smart-Working, durchgeführt werden.
- Wird die Aktualisierung der beruflichen Fortbildung und/oder befähigenden Ausbildung nicht innerhalb der Fristen, die für alle Rollen/Betriebsfunktionen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, aufgrund der aktuellen Notlage und somit aus höherer Gewalt fertiggestellt, hat dies nicht die Unmöglichkeit der Abwicklung der spezifischen Rolle/Funktion zur Folge (beispielsweise können Brandschutz- und Erste-Hilfe-Beauftragte weiterhin bei Bedarf eingreifen).

UMGANG MIT EINER PERSON IM BETRIEB, WELCHE SYMPTOME AUFWEIST

- Sollten bei einer im Betrieb anwesenden Person Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion wie Husten auftreten, so hat sie dies umgehend dem Personalbüro zu melden; die betroffene Person (muss mit Mundschutz ausgestattet werden!) und die anderen anwesenden Personen werden darauf gemäß den Vorschriften der gesundheitlichen Behörde aus den Räumlichkeiten isoliert, und der Betrieb verständigt umgehend die zuständigen sanitären Behörden und die Notrufnummern, welche die Region oder das Gesundheitsministerium für COVID-19 vorgesehen haben. Die Fenster der Räume, in denen die betroffenen Personen isoliert sind, werden geöffnet und die Raumlüftung muss deaktiviert werden.
- Der Betrieb arbeitet mit den sanitären Behörden zusammen, um eventuelle „enge Kontakte“ einer im Betrieb anwesenden Person, die beim Abstrich auf COVID-19 positiv getestet wurde, festzulegen. Damit soll den Behörden ermöglicht werden, die erforderlichen und angemessenen Quarantänemaßnahmen anzuwenden. Während der Ermittlung kann der Betrieb von potentiellen engen Kontakten fordern, die Betriebsstätte vorsichtshalber zu verlassen, je nach Anweisung der sanitären Behörde.